

56. Zuleitung schädlicher Stoffe in einen Privatfluß. Ansprüche des Flußanliegers, wenn die Zuleitung von einer polizeilich genehmigten Anlage ausgeht.

Gewerbeordnung §§ 16, 24, 26.

Preuß. Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (GS. S. 41).

V. Zivilsenat. Ur. v. 10. Februar 1915 i. S. Gewerkschaft M. G. (Bekl.) w. R. (Kl.). Rep. V. 311/14.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger ist Eigentümer einer Besitzung bei S., die der Kochenbach durchfließt. Die Beklagte führt seit 1896 aus ihrer Nebenproduktanlage die Abwässer in den Kochenbach ein. Dadurch wird der Bach angeblich derart verunreinigt, daß das durch andere Einleitungen ohnehin schon verunreinigte Wasser für den Kläger zur Befruchtung der Wiesen und zum Tränken des Viehes völlig unbrauchbar wird. Mit der Klage wurde für die Vergangenheit Zahlung einer Entschädigung und für die Zukunft Unterlassung der Zuführungen begehrt. Das Berufungsgericht verurteilte die Beklagte:

Vorkehrungen zu treffen, durch die die Zuführung ihrer Schmutz- und Abwässer in den Kochenbach, soweit sie dessen Wasser zu landwirtschaftlichen Zwecken, insbesondere zum Tränken des Viehes und zur Veriefelung der Weiden des Klägers weniger tauglich machen, verhindert werde.

Das Urteil wurde teilweise aufgehoben.

Gründe:

„Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Beklagte andauernd dem Kochenbach, einem Privatfluß, Abwässer zuführt. In den Bach gelangen auch die Kanalisationswasser der Gemeinde S. und dadurch wird das Wasser schon ungeeignet zur Viehtränke. Die von dem Werke der Beklagten ausgehenden Zuführungen machen für diesen Zweck das Wasser noch schlechter, außerdem aber machen sie es auch unbrauchbar für die Veriefelung der Wiesen und Weiden. Die Zuführungen übersteigen, wie weiter festgestellt ist, das Maß des Gemeinüblichen, und sie brauchen daher (OTribEntsch. Bd. 23 S. 252, RGZ. Bd. 16 S. 178) von dem Kläger als Unterlieger nicht geduldet zu werden. Allein das Recht des Flußanliegers auf Abwehr der Beeinträchtigungen erleidet eine Einschränkung, soweit die Beeinträchtigungen ausgehen von gewerblichen Anlagen, die mit der in § 16 GewO. vorgeschriebenen besonderen polizeilichen Genehmigung errichtet worden sind. Gegenüber solchen Anlagen kann nach § 26 GewO. nicht die Einstellung des Gewerbebetriebes verlangt werden, vielmehr gibt das Gesetz nur einen Anspruch auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligenden Einwirkungen ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen untunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, einen Anspruch auf Schadloshaltung. Das Berufungsgericht stellt nun fest, daß die von der Beklagten dem Kochenbache zugeführten Abwässer zum Teil und sogar zu einem erheblichen Teile aus der nach § 16 genehmigungspflichtigen und auch genehmigten Ammoniakfabrik, einer chemischen Fabrik, herühren, und es führt dann unter Bezugnahme auf die Vorschrift des § 26 folgendes aus. Der Kläger könne nicht Unterlassung der Zuführungen beanspruchen, sondern nur Herstellung von Schutzvorrichtungen. Die Beklagte behaupte zwar, daß sich bessere als die vorhandenen Schutzvorrichtungen überhaupt nicht treffen ließen. Allein, daß dies unrichtig sei, zeige der Befund der Sachverständigen, und

es bedürfe auch nicht eines besonderen Beweises, daß die Technik Mittel biete, die Abwässer mehr zu reinigen und weniger schädlich zu machen.

Diese Begründung ist zwar nicht, wie die Revision behauptet, in sich widerspruchsvoll, aber sie ist materiellrechtlich nicht bedenkenfrei. Nach dem erforderten Gutachten enthalten die Abwässer aus der Ammoniakfabrik giftige Stoffe, und das Berufungsgericht nimmt an, daß diese für den Pflanzenwuchs verderblichen Giftstoffe mit den Abwässern auch ferner auf die Wiesen und Weiden des Klägers gelangen werden, wenn auch in schwächerem Maße. Hiernach besteht die Möglichkeit, daß die Beklagte, auch wenn sie alle Vorkehrungen trifft, die mit einem gehörigen Betriebe ihres Gewerbes vereinbar sind, doch schadensersatzpflichtig bleibt, und zwar im vollen oder doch in einem solchen Umfange, daß die Kosten der Vorkehrungen zu der Herabminderung des Ersatzanspruchs außer Verhältnis stehen. Nach § 26 GewD. kann bloß Schadloshaltung verlangt werden, wenn sich die schädlichen Einwirkungen durch geeignete Vorkehrungen nicht „ausschließen“ lassen. Dies in dem Sinne zu verstehen, daß die Einwirkungen sich völlig müssen beseitigen lassen, nötigt das Gesetz nicht, vielmehr erheischt das berechnete Interesse beider Teile eine freiere Auslegung, immer aber muß daran festgehalten werden, daß das Verlangen nach einer teilweisen Beseitigung der Einwirkungen nicht zu einer unbilligen Belastung des Betriebsunternehmens mit doppelten Ansprüchen führen darf. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte wird das Berufungsgericht die Sache in Ansehung der Zuführungen der Abwässer aus der Ammoniakfabrik anderweitig zu prüfen haben.

Zu beachten wird weiter aber folgendes sein. Im Gegensatz zu den Genehmigungen aus § 24 umfassen die Genehmigungen aus § 16 die gewerblichen Anlagen „mit allem, was dazu gehört“ (v. Rohr scheidt, GewD. 2. Aufl. § 16 Anm. 6 Abs. 3, RÖG. Bd. 40 S. 185). Im vorliegenden Falle hebt die Beklagte die Abwässer auf ihre Halbe, und von dort sichern sie dann durch nach dem Kochenbache zu. Der Betrieb der Fabrik erfordert die Beseitigung der Abwässer, und eine diesem Zwecke dienliche, in dem der Behörde eingereichten Plane mitvorgesehene Anlage möchte zugleich mit der Hauptanlage als genehmigt zu gelten haben. Allein der Schutz, den die Beklagte für ihre Fabrik kraft der für diese erteilten Genehmigung

genießt, erstreckt sich nicht, wie anscheinend das Berufungsgericht annimmt, ohne weiteres auch auf die Anlage, mittels deren sich die Beklagte jetzt der Fabrikwässer entleibt.“